

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 13/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 1. Juni 2010

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009	179
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009	184

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung und Mentoring
- § 17 - Schlussbestimmungen

Anlage: Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiums „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Audiovisuelle Kommunikation in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft findet überwiegend und zunehmend über elektronische Medien statt. Die Analyse solcher medialer Kommunikationsprozesse wirft eine Vielzahl von technischen, psychologischen, künstlerischen und gesellschaftlichen Fragen auf, die häufig einen dezidiert interdisziplinären Ansatz erfordern. Dies gilt sowohl für die Perspektive und das Methodenrepertoire der/des Forschenden als auch für die in der beruflichen Praxis von Medienunternehmen erforderlichen Kenntnisse.

Der Masterstudiengang gewährleistet diese interdisziplinäre Perspektive durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten der Institute für Sprache und Kommunikation (Fakultät I), Strömungsmechanik und Technische Akustik (Fakultät V), Telekommunikationssysteme (Fakultät IV), Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden (Fakultät IV), Softwaretechnik und

Theoretische Informatik (Fakultät IV) sowie Berufliche Bildung und Arbeitslehre (Fakultät I).

Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der Kommunikation audiotiver und audiovisueller Inhalte auf der Ebene von Produktion, Übertragung und Rezeption. Dazu gehören Fragen der Erzeugung, Wandlung, Kodierung, Übertragung, Speicherung und Distribution audiovisueller Inhalte, die mediengerechte Gestaltung und Aufbereitung in technischer, dramaturgischer und ästhetischer Hinsicht sowie die Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Rezeption audiovisueller Inhalte durch empirische Verfahren.

§ 3 - Studienziele

Ziel des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs ist die Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen in den o. g. Bereichen und an Schnittstellen zwischen diesen Bereichen. Die Kenntnis technischer und empirischer Methoden soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, wissenschaftliches Arbeiten reflektiert durchführen, kritisch beurteilen und am Markt konkret anwenden zu können. Die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten soll ihnen ermöglichen, auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Methoden anzugehen.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind für Tätigkeitsfelder im fachspezifischen Bereich von Medieninhalten, -technologie, -ästhetik, -kunst und -wirkung oder deren Schnittstellen qualifiziert. Die geschulte Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und vernetztem Denken qualifiziert sie auch für Tätigkeiten in nicht-fachspezifischen Bereichen, in denen eine Doppelqualifikation auf geisteswissenschaftlichem und technischem Gebiet von Bedeutung ist. Insofern sind vielfältige Tätigkeitsfelder wie Produktion, Redaktion oder Beratung in den Medien erschlossen ebenso wie Forschung, technische Entwicklung, Evaluation in öffentlichen Institutionen und der freien Wirtschaft oder Aufgaben im Kulturbereich.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in einem natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen, einem künstlerisch-wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Fach oder ein entsprechender Lehramtsabschluss. Nachzuweisen sind gute Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im absolvierten Bachelor-, Diplom-, Magister oder Lehramtsstudium und Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch Studienanteile oder geeignete Nachweise.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Immatrikulation, spätestens jedoch der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, sind gute Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Audiokommunikation und -technologie beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird;

- Übungen (UE), in denen Kenntnisse der Vorlesung durch praktische Rechenbeispiele und die Anwendung der Verfahren auf Beispielprobleme vertieft werden;
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln;
- Praktika (PR), in denen der Vorlesungsstoff durch praktische Versuche vertieft wird;
- Integrierten Veranstaltungen (IV), in denen anhand von Projekten Kenntnisse eines Faches exemplarisch und praxisnah erarbeitet werden.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium Audiokommunikation und -technologie umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-AKT 1a	Grundlagenmodul	10 LP
MA-AKT 1b	Grundlagenmodul	
MA-AKT 1c	Grundlagenmodul	
MA-AKT 2	Medienrezeption und -analyse	10 LP
MA-AKT 3 (= TKN 1) (FüS)	Kommunikationsnetze	6 LP
MA-AKT 4 (= TA 1 PI) (FüS)	Grundlagen der Akustik	9 LP
MA-AKT 5	Audiotechnik	14 LP
MA-MKT 6 (= MA-KS Med 8/2) (FüS)	Interkulturelle Kommunikation	10 LP
MA-AKT 7 (= MA-KS Med 8/4) (FüS)	Multimedia	10 LP
MA-AKT 8	Klanganalyse und -synthese	8 LP
MA-AKT 9a	Musikinformatik und Medienkunst I	6 LP
MA-AKT 9b	Musikinformatik und Medienkunst II	6 LP
MA-AKT 9c	Musikinformatik und Medienkunst III	6 LP
MA-AKT 10 (= TA 7) (FüS)	Luftschall für Fortgeschrittene	6 LP
MA-AKT 11 (FüS-Anteile)	Elektroakustik und Messtechnik	10 LP
MA-AKT 12 (FüS)	Datenkompression	6 LP
MA-AKT 13 (FüS)	Information Rules	6 LP
MA-AKT 14	Medienproduktion	6 LP
MA-AKT 15 (= BIMA 6d) (FüS)	Neue Medien und Bildung	14 LP
MA-AKT 16 (=BET-El- WMSpr&AT) (FüS)	Sprach- und Audiotechnologie	12 LP
MA-AKT 17 (= BINF-K- Usability) (FüS)	Usability	9 LP
MA-AKT 18 (=MINF-KT- MobPI) (FüS)	Mobile and Physical Interaction	6 LP

MA-AKT 19 (MINF-KT-VC) (FüS)	Visual Computing	6 LP
MA-AKT 20	Medienpraktikum	7 LP
MA-AKT 21	Freie Profilbildung	14 LP
Σ		90 LP

(2) Die Module MA-AKT 1a oder 1b oder 1c, MA-AKT 2, MA-AKT 3 (= TKN 1), MA-AKT 4 (=TA 1), MA-AKT 5 und MA-AKT 20 sind als Pflichtmodule von allen Studierenden zu absolvieren.

(3) Von den Wahlpflichtmodulen MA-MKT 6 bis MA-MKT19 sind – nach Rücksprache mit einem/einer professoralen Fachvertreter/in – Module im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Die im Modulbereich MA-AKT 21 „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 21 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 - 19.

(5) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(6) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang behandelt mediale Kommunikationsprozesse aus ingenieurwissenschaftlicher, geisteswissenschaftlicher und künstlerischer Perspektive. Der Studienplan sorgt dafür, dass die Studierenden Einblicke in jeweils unterschiedliche wissenschaftliche Herangehensweisen erhalten und Verbindungen zwischen ihnen herstellen können.

(2) Die Grundlagenmodule MA-AKT 1a-c ergänzen die jeweils vorhandene Vorbildung der Studierenden durch die Vermittlung bislang fehlender ingenieur- oder geisteswissenschaftlicher Inhalte und schafft damit eine Grundlage für die im weiteren Studienverlauf vorgenommene enge Verzahnung mit anderen Fachgebieten.

(3) Modul MA-AKT 3 „Kommunikationsnetze“ entspricht dem Modul TKN 1 des Fachgebiets für „Telekommunikationsnetze“ der Fakultät IV.

(4) Modul MA-AKT 4 „Grundlagen der Akustik“ entspricht dem Modul TA 1 PI aus dem Angebot des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(5) Modul MA-AKT 6 „Interkulturelle Kommunikation“ entspricht dem Modul MA-KS Med 8/2 aus dem Angebot des Fachgebietes „Medienwissenschaft“ und des Fachgebietes „Erziehungswissenschaft / Interkulturelle Erziehung“ der Fakultät I.

(6) Modul MA-AKT 7 „Multimedia“ entspricht dem Modul MA-KS Med 8/4 aus dem Angebot des Fachgebietes „Medienwissenschaft“ der Fakultät I.

(7) Modul MA-AKT 10 „Luftschaall für Fortgeschrittene“ entspricht dem Modul TA 7 aus dem Angebot des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(8) Modul MA-AKT 11 „Elektroakustik und Messtechnik“ nutzt Lehrangebote aus dem Modul TA 4 des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(9) Modul MA-AKT 12 „Datenkompression“ nutzt Lehrangebote des Fachgebietes „Nachrichtenübertragung“ der Fakultät IV.

(10) Modul MA-AKT 13 „Information Rules“ nutzt Lehrangebote des Fachgebietes „Informatik und Gesellschaft“ der Fakultät IV.

(11) Modul MA-AKT 15 „Neue Medien und Bildung“ entspricht dem Modul BIMA 6d aus dem Angebot des Instituts für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Fakultät I.

(12) Modul MA-AKT 16 "Sprach- und Audiotechnologie" entspricht dem Modul BET-EI-WMSpr&AT des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(13) Modul MA-AKT 17 "Usability" entspricht dem Modul BINF-KT-Usability des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(14) Modul MA-AKT 18 "Mobile and Physical Interaction" entspricht dem Modul MINF-KT MobPI des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(15) Modul MA-AKT 19 "Visual Computing" entspricht dem Modul MINF-KT VC des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(16) Auf der Ebene der Lehrmodule und ihrer Anbieter/innen zeichnet sich der Studiengang durch eine enge Kooperation mit den bereits in § 2 genannten Fachgebieten aus, die durch jeweils unterschiedliche Forschungsperspektiven und -methoden einen interdisziplinären Zugang auf den Bereich der Audiokommunikation ermöglichen.

(17) Modulbereich MA-AKT 21 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester. Die Masterarbeit schließt eine 20-minütige Präsentation und eine Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 15 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland - vorzugsweise zum Absolvieren des berufsfelderkundenden Praktikums - empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 16 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums Audiokommunikation und -technologie. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium Audiokommunikation und -technologie obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 17 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ vom 14. Dezember 2006 (AMBl. TU S. 610), zuletzt geändert am 27.06.2007 (AMBl. TU S. 191), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Technischen Universität Berlin neu immatrikulierten Studierenden. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ aufgenommen haben, können auf Antrag in den Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ wechseln. Dieser Antrag ist rechtzeitig bei der Zentralen Universitätsverwaltung zum 1. April bzw. zum 1. Oktober zu stellen.

Anlage

Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester	
1	MA-AKT: Grundlagen- modul 4 LV PäS ¹ 10 LP	MA-AKT 2: Medienrezeption und -analyse 2 SE PäS ¹ 6 LP		MA-AKT 2 SE PäS ¹ 4 LP	Masterarbeit (inkl. Präsentation u. Diskussion)	
2						
3						
4						
5						
6		MA-AKT 5 VL + UE PäS 5 LP		MA-AKT 20: Medien- praktikum (4 Wochen) Schriftliche Modulprüfung 7 LP		9 LP
7						
8						
9						
10						
11	MA-AKT 3: (= TKN 1) Kommunikations- netze (FüS) VL + UE Schr. MP 6 LP	MA-AKT 6 – 9a, 9b, 9c, 10, 12,13, 14, 15, 16, 18, 19²	MA-AKT 6, 7, 9a-c, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19²			
12						
13						
14						
15						
16	MA-AKT 4 (= TA 1 PI) Grundlagen der Akustik (FüS) VL + UE + PR Mdl. Modulprüfung ² 9 LP	8 LP	12 LP			
17						
18						
19						
20						
21	MA-AKT 21: Freie Profilbildung 4 LP ⁴	4 LP ⁴	MA-AKT 21: Freie Profilbildung			
22						
23						
24						
25						
26			6 LP ⁴			
27						
28						
29						
30						
31	29 LP	30 LP	31 LP	30 LP		
Σ						

1 Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

2 Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum.

3 Modul MA-AKT 6 (= MA-KS Med 8/2): Interkulturelle Kommunikation (FüS) - SE + IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 Modul MA-AKT 7 (= MA-KS Med 8/4): Multimedia (FüS) - VL/SE/IV/UE + UE + SE/IV/UE Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 Modul MA-AKT 8: Klanganalyse und -synthese - 2 SE + IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 8 LP
 Module MA-AKT 9a, 9b und 9c: Musikinformatik und Medienkunst I, II und III – je: 2 SE - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - je 6 LP
 Modul MA-AKT 10 (= TA 7): Luftschall für Fortgeschrittene (FüS) - VL + UE - Mündliche Modulprüfung (20 Minuten); Zulassungsvoraussetzung: unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung - 6 LP
 Modul MA-AKT 11: Elektroakustik und Messtechnik - VL + PR + IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 Modul MA-AKT 12: Datenkompression (FüS) - 2 VL - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
 Modul MA-AKT 13: Information Rules (FüS) - 2 IV - Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
 Modul MA-AKT 14: Medienproduktion - SE + IV - Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
 Modul MA-AKT 15 (= BIMA 6d): Neue Medien und Bildung (FüS) - 2 SE + HS - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 14 LP
 Modul MA-AKT 16 (= BET-EI-WMSpr&AT) (FüS): Sprach- und Audiotheorie – IV + 2 VL – Prüfungsäquivalente Studienleistungen – 12 LP
 Modul MA-AKT 17 (= BINf-KT-Usability) (FüS): Usability – IV + VL – Prüfungsäquivalente Studienleistungen – 9 LP
 Modul MA-AKT 18 (= MINf-KT-MobPI) (FüS): Mobile and Physical Interaction – IV – Prüfungsäquivalente Studienleistungen – 6 LP
 Modul MA-AKT 19 (= MINf-KT-VC) (FüS): Visual Computing – SE + P – Prüfungsäquivalente Studienleistungen – 6 LP

Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

4 Die in Modulbereich MA-AKT 21 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 21 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 - 19.

Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

Anlage: Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO)“ in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Oktober 2009, befristet bis zum 30. September 2014

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Audiokommunikation und -technologie beträgt vier Semester.

Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 5 - Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

§ 6 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 7 - Ziel der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

§ 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang Audiokommunikation und Sprache beizufügen.

§ 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Auf-

nahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

In Ergänzung der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

§ 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

Die Masterprüfung umfasst die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (§ 14).

§ 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegen genommen und dem/der von der/ dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/Erstprüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden. Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüfer/inne/n mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(9) Zeitnah nach der Festlegung der Note wird zwischen den Prüfer/inne/n und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer öffentlichen 20-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion vor der/dem Studierenden vorgestellt werden. Die Note für die Prä-

sentation und Diskussion geht zu einem Viertel in die Endnote für die Masterarbeit ein.

(10) Die Teilnoten für die schriftliche Arbeit und die Präsentation/Diskussion sowie die Endnote werden der/dem Studierenden unverzüglich im Anschluss an die Präsentation / Diskussion mitgeteilt.

(11) Die Endnote wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen / der Absolventin zugänglich gemacht werden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. 32/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ aufgenommen haben, können auf Antrag in den Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ wechseln. Dieser Antrag ist rechtzeitig bei der Zentralen Universitätsverwaltung zum 1. April bzw. zu 1. Oktober zu stellen.

Anlage

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

Die Masterprüfung im Studiengang „Audiokommunikation und -technologie“ besteht aus der Masterarbeit inklusive einer 20-minütigen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP) und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
MA-AKT 1a: Grundlagenmodul	10				X
MA-AKT 1b: Grundlagenmodul					
MA-AKT 1c: Grundlagenmodul					
MA-AKT 2: Medienrezeption und -analyse	10				X
MA-AKT 3 (= TKN 1): Kommunikationsnetze (FüS)	6	X			
MA-AKT 4 (= TA 1 PI): Grundlagen der Akustik (FüS)	9			X ² (20 Minuten)	
MA-AKT 5: Audiotechnik	14				X
20 LP in folgenden WP-Modulen:					
MA-AKT 6 (= MA-KS Med 8/2): Interkulturelle Kommunikation (FüS)	10				X
MA-AKT 7 (= MA-KS Med 8/4): Multimedia (FüS)	10				X
MA-AKT 8: Klanganalyse und -synthese	8				X
MA-AKT 9a: Musikinformatik und Medienkunst I	6				X
MA-AKT 9b: Musikinformatik und Medienkunst II	6				X
MA-AKT 9c: Musikinformatik und Medienkunst III	6				X
MA-AKT 10 (= TA 7): Luftschall für Fortgeschrittene (FüS)	6			X ³ (20 Minuten)	
MA-AKT 11: Elektroakustik und Messtechnik	10			X (30 Minuten)	
MA-AKT 12: Datenkompression (FüS)	6				X
MA-AKT 13: Information Rules (FüS)	6				X
MA-AKT 14: Medienproduktion	6				X
MA-AKT 15 (= BIMA 6d): Neue Medien und Bildung (FüS)	14				X
MA-AKT 16 (= BET-EI-WMSpr&AT): Sprach- und Audiotechnologie (FüS)	12				X
MA-AKT 17 (= BINF-KT-Usability): Usability (FüS)	9				X
MA-AKT 18 (=MINF-KT-MobPI): Mobile and Physical Interaction (FüS)	6				X
MA-AKT 19 (MINF-KT-VC): Visual Computing (FüS)	6				X
MA-AKT 20: Medienpraktikum	7		X (10 Seiten)		
MA-AKT 21: Freie Profilbildung	14 ⁴	Festlegung durch die/den Modulbeauftragte/n			
Σ	90				

1 Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

2 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung sind unbenotete Bescheinigungen über die Teilnahme an der Rechenübung und am Praktikum.

3 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.

4 Die in Modulbereich MA-AKT 21 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 21 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 - 19.

